

Anwaltsprüfungen Kanton Aargau Sommer 2022

Staats- und Verwaltungsrecht

Dr. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt

Teil 1

Schülerin A., geb. 19.11.2012, wohnhaft an der Musterstrasse 59, 5999 Musterwil, besuchte die dortige Primarschule. Seit Längerem hatte sie Streit mit einer Klassenkameradin. Der Konflikt verhärtete sich derart, dass A. psychische Probleme mit massiven Schlafstörungen entwickelte und häufig krank war. Die Eltern versuchten, mit den Schulverantwortlichen und dem Gemeinderat von Musterwil einen Schulwechsel für A. zu organisieren. Weil die Gespräche aber harzig verliefen und sie der für A. belastenden Situation ein Ende bereiten wollten, meldeten die Eltern A. schliesslich in der Gemeinde Fluchthausen an der dortigen Primarschule an, ohne eine Kostengutsprache der Gemeinde Musterwil abzuwarten. Seit Anfang Dezember 2020 (Schuljahr 2020/2021) besucht A. nun die Primarschule in der Gemeinde Fluchthausen ca. 5 km von ihrem Wohnort entfernt.

Aufgrund des Schulwechsels stellt die Gemeinde Fluchthausen den Eltern von A. ein Schulgeld von monatlich Fr. 400.- in Rechnung. Die Eltern von A. verlangten daher vom Gemeinderat Musterwil rückwirkend ab Dezember 2020 für das Schuljahr 2020/2021 (2. Primarschuljahr) und für die Zukunft die Übernahme dieser zusätzlichen Kosten. Nachdem keine Einigung erzielt werden konnte, stellten die Eltern beim Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) schriftlich ein Gesuch um Kostenübernahme.

Dieses Gesuch lehnte das BKS mit Entscheid vom 7. Oktober 2021 ab.

In der Folge lehnte auch der Regierungsrat, an den A., vertreten durch ihre Eltern, mit eigenständig verfasster Beschwerde gelangt war, mit Entscheid vom 10. Juni 2022 die Kostenübernahme ab. Der Entscheid wurde den Eltern von A. am 15. Juni 2022 per Einschreiben zugestellt. Die Eltern hatten erneut die Schulgeldübernahme ab Dezember 2020 durch ihre Wohngemeinde Musterwil beantragt.

Zur Begründung führte die Regierung im Wesentlichen aus, A. bzw. deren Eltern hätten den Schulwechsel von A. eigenmächtig organisiert und die Behörden vor

vollendete Tatsachen gestellt. Die grundsätzliche Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts gelte gemäss kantonalem Recht nur für den Besuch der Schule am Wohnort, vorliegend also in Musterwil und nicht in Fluchthausen. Nur bei wichtigen Gründen könnten ausnahmsweise die Kosten für den Besuch einer Schule ausserhalb des Wohnorts übernommen werden. Solche wichtigen Gründe würden hier aber nicht vorliegen; ausserdem wäre eine schulinterne Lösung zu prüfen gewesen, was jedoch aufgrund des eigenmächtigen Vorgehens von A.s Eltern unterblieben sei.

Mit diesem abschlägigen Entscheid kommen A.s Eltern zu Ihnen, Rechtsanwältin Z. bzw. Rechtsanwalt Z., mit Anwaltsbüro am Fleissweg 1a, 5998 Fleissikon, und bitten Sie um Rat. Die Eltern machen Sie darauf aufmerksam, sie könnten sich keinen «teuren Anwalt» leisten und fragen Sie, ob sie «gratis» prozessieren könnten. Sie klären deshalb mit A.s Eltern zunächst deren finanzielle Verhältnisse ab und prüfen den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Hinblick auf ein allfälliges Rechtsmittel.

Dabei zeigt sich folgendes Bild: A.s Familie besteht aus den beiden Eltern, A. (geb. 19.11.2012) und einem Sohn (geb. 15.12.2015), die zusammen in einer Mietwohnung leben. A. verdient als Schülerin nichts und verfügt selbst über kein nennenswertes Vermögen. Während die Mutter keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, erzielt der Vater aktuell ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'500.- inkl. 13. Monatslohn pro rata. Obwohl der Arbeitsvertrag festhält, dass kein Anspruch auf Gratifikation besteht, erhielt der Vater in den letzten sieben Jahren zusätzlich immer eine Gratifikation von durchschnittlich Fr. 6'000.- pro Jahr bzw. Fr. 500.- pro Monat, kann aber nicht sagen, ob er im laufenden Jahr 2022 wiederum eine Beteiligung erhalten wird. Der Vater arbeitet häufig Nachtschicht.

Ausgaben Familie von A.	
(nebst den üblichen Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wäsche etc.)	
Miete inkl. Nebenkosten	2'250
Krankenkassenprämien KVG abzügl. Verbilligung	210
Krankenkassenprämien VVG	110
Steuern laufendes Jahr pro Monat	308
Leasing für Auto	420
Arbeitsweg Vater	425
auswärtige Verpflegung Vater	220
Schulgeld von A.	400
Total	4'343
Einnahmen Familie von A.	
Lohn Vater netto	7'500
Gratifikation letzte 7 Jahre pro rata netto	500
Vermögen Familie von A.	
Kontostände Eltern	17'033
Sparkonto A.	389

Aufgaben Teil 1

1. **Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Zusammenhang mit einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht für A. erfüllt?**

Hinweis: Es ist keine Rechtsschrift auszuarbeiten, sondern es sind alle materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege systematisch zu prüfen und die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Geben Sie jeweils die gesetzlichen Grundlagen an.

(25 Punkte)

2. **Wie beurteilen Sie die verweigerte Kostenübernahme für den Schulbesuch von A. in der Gemeinde Fluchthausen in materieller Hinsicht?**

Hinweis: Setzen Sie sich hier im Gutachterstil mit den rechtlichen Bestimmungen in Verfassung, Gesetz etc. betreffend unentgeltlichen Schulunterricht auseinander. Prüfen Sie, ob die verweigerte Kostenübernahme und damit die teilweise Entgeltlichkeit des Schulunterrichts zulässig ist. Geben Sie jeweils die gesetzlichen Grundlagen an.

(25 Punkte)

Teil 2

Nachdem am Verwaltungsgericht der Schriftenwechsel abgeschlossen ist, reichen Sie am 9. Februar 2022 Ihre detaillierte Kostennote für das Verwaltungsgerichtsverfahren ein, mit der Sie einen zeitlichen Aufwand von 14 Stunden à Fr. 250.- sowie Auslagen von Fr. 130.- und MwSt., total Fr. 3'909.50, geltend machen.

Das Verwaltungsgericht weist anschliessend mit Urteil vom 20. Mai 2022, Ihnen am 27. Mai 2022 eröffnet, die Beschwerde in der Sache ab. In Dispositivziffer 2 des Urteils spricht es Ihnen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege eine Entschädigung von Fr. 2'000.- inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer zu. Dabei geht das Verwaltungsgericht von einem Streitwert von maximal Fr. 9'600.- als Basis für die Entschädigung aus (strittige Zusatzkosten für das vergangene und das aktuelle Schuljahr 2021/2022). Fr. 2'000.- seien angemessen und würden sich im mittleren Bereich des Rahmentarifs bewegen.

Zu Ihrer Kostennote hält das Gericht lediglich fest, dass diese entgegen dem kantonalen Anwaltstarif fälschlicherweise auf dem Zeitaufwand basiere. Zu den detailliert aufgeführten Leistungspositionen sagt das Gericht generell nichts; nur die Position «Besprechung mit Mandantschaft» im Umfang von 90 Minuten bezeichnet das Gericht als «nicht nachvollziehbar».

Aufgabe Teil 2

3. Welches Rechtsmittel könnte gegen die Ihnen zu tief scheinende Entschädigung des Verwaltungsgerichts ergriffen werden und wie wäre dieses zu begründen?

Verfassen Sie die Rechtsschrift. Geben Sie jeweils die gesetzlichen Grundlagen an.

Hinweis: Teil 2 ist unabhängig von Teil 1, insbesondere was Ihre Bejahung/ Verneinung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege angeht und betreffend zeitliche Abfolge.

(30 Punkte)

Hilfsmittel

1. BV
2. BGG
3. UN-Pakt I über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte
4. AnwT
5. KV
6. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG
7. SchulG (Version gültig bis 31. Dezember 2021)
8. SchulgeldV (Version gültig bis 31. Dezember 2021)
9. VKD
10. VRPG